



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technik
Abteilung IV/ST5

Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail
st5@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

+43 (1) 40 110 6670

georg.willi@gruene.at
www.gruene.at
Georg Willi
Abgeordneter zum Nationalrat

Wien, 30. April 2015

Betrifft: Begutachtungsverfahren 27.StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Derzeit ist eine 27. Novelle zur Straßenverkehrsordnung StVO in Begutachtung.

Darin verbirgt sich in Ziffer 12 eine Änderung, die unsere mit Werbetafeln ohnehin verschandelten Landschaften noch weiter mit Werbetafeln verunstalten wird.

Die (aus Verkehrssicherheitsgründen - Ablenkung! - eingeschränkte) Erlaubnis für Werbung an Straßen soll von bisher "Ortsgebiet" auf künftig dann "Gebiete mit Baulandwidmung" massiv ausgeweitet werden. Das wird erstens einen unglaublichen Verschandelungsschub ins Land tragen, der das Potenzial zu nachteiligen Auswirkungen auf Österreichs Tourismuswirtschaft hat. Zweitens wird damit auch die weitere Versteinerung oder gar Neuschaffung von Baulandüberhang außerhalb der Ortskerne gefördert, weil man ja künftig auch ohne Bebauung bereits Profit aus entsprechenden Grundstücken schlagen könnte - durch Vermietung von Werbeflächen.

Das Vorhaben ist somit nicht nur verkehrssicherheits- und tourismuspolitisch, sondern auch raumordnungspolitisch strikt abzulehnen.

Zudem muss kritisch festgehalten werden, dass in den Materialien zu diesem Punkt des Begutachtungsentwurfs die beabsichtigte Änderung in verharmlosender und letztlich nicht korrekter Form dargestellt wird. Die Formulierung in den Erläuterungen lautet:



„Direkt an das Ortsgebiet anschließende Gebiete wurden als Industriebereiche oder für Verbrauchermärkte, Sportstätten und dergleichen erschlossen und verbaut. In solcherart dicht verbauten, vom Ortsgebiet baulich und optisch kaum mehr unterscheidbaren Gebieten ist das generelle Werbungs- und Ankündigungsverbot auch aus Gründen der Verkehrssicherheit – Werbungen und Ankündigungen sind im Ortsgebiet generell erlaubt und dessen fixer Bestandteil – nicht mehr zeitgemäß. In solchen „ortsgebietsähnlichen“ Bereichen sollen daher Werbungen und Ankündigungen erlaubt sein. (...)“

Im Gegensatz zu dieser Darstellung, wonach nur „direkt an das Ortsgebiet anschließende Gebiete“ oder „ortsgebietsähnliche“ Bereiche“ erfasst wären, spricht der vorgesehene Gesetzestext selbst viel weitgehender von „Gebiet (...), das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist“. Bekanntlich bestehen in vielen Regionen Österreichs riesige Überhänge an gewidmetem, aber nicht als solches genutztem Bauland, oft auch weit über bestehende Siedlungskerne hinaus und auch abseits von diesen.

Da Ablenkung unter den Ursachen für Unfälle im Straßenverkehr eine bedeutende Rolle einnimmt, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Ursachen für Ablenkung, seien diese inner- oder eben auch außerhalb des Fahrzeugs situiert, einzudämmen. Schon allein aus diesem Grund ist die geplante Änderung als kontraproduktiv zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Willi